

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## Erwerb der Fachhochschulreife über den in der gymnasialen Oberstufe zuerkannten schulischen Teil der Fachhochschulreife

### RdErl. des MK vom 25.1.2006 – 35-83204

Bezug:

- a) Oberstufenverordnung vom 24.3.2003 (GVBl. LSA S. 61)
- b) Verordnung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an allgemein bildenden Schulen vom 23.3.1995 (GVBl. LSA S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.7.2003 (GVBl. LSA S. 139)
- c) RdErl. des MK vom 26.4.1993 (SVBl. LSA S. 271)

#### I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Wer die Qualifikationsphase des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs oder des Fachgymnasiums mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlässt, kann bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen die Fachhochschulreife für das Land Sachsen-Anhalt zuerkannt erhalten.

Von diesem RdErl. unberührt bleiben die Regelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen gemäß § 33 der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 20.7.2004 (GVBl. LSA S. 412), geändert durch Verordnung vom 2.8.2005 (GVBl. LSA S. 499).

#### 2. Berechtigung

Das Zeugnis der Fachhochschulreife (**Anlage 1**), das nach den Bestimmungen dieses RdErl. erteilt wird, berechtigt in Sachsen-Anhalt zum Studium an einer Fachhochschule. Die Anerkennung in einem anderen Land ist dort zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierüber zu informieren.

#### 3. Zuerkennung und Zeugnis der Fachhochschulreife

Das Landesverwaltungsamt erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu und erteilt darüber ein Zeugnis.

#### 4. Voraussetzungen der Zuerkennung der Fachhochschulreife

4.1 Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, die an einem Gymnasium, an einer Gesamtschule, an einer Schule des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kolleg) oder an einem Fachgymnasium des Landes Sachsen Anhalt erworben wurde, vorliegt und die erforderliche praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird.

4.2 Eine ausreichende, praktische Tätigkeit weist nach, wer

- a) die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- b) den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung oder

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- c) eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- d) eine mindestens einjährige Praktikantentätigkeit (Praktikum) absolviert hat.

4.3 Das Praktikum nach Nr. 4.2 Buchst. d ist nicht Bestandteil einer Ausbildung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 11.8.2005 (GVBl. LSA S. 520).

Das Praktikum kann unterbrochen werden und in Teilabschnitten nachgewiesen werden. In diesem Fall wird die praktische Tätigkeit nur anerkannt, wenn sie mindestens zwei Vierteljahre und ein Halbjahr jeweils zusammenhängend geführt wird und die Praktikumsabschnitte in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nachgewiesen werden. Schwerpunktsetzung und Inhalt des Praktikums bestimmen sich nach den Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen. Über das abgeleistete Praktikum erhält die Praktikantin oder der Praktikant eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung (**Anlage 2**). Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb und sein Urlaubsanspruch bestimmen sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Für die Durchführung des Praktikums im elterlichen Betrieb ist der höchstmögliche Anteil von 25 v. H. zulässig.

4.4 Auf die Praktikantentätigkeit sind die Absolvierung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder über den Grundwehrdienst hinaus geleistete Wehrdienstzeiten bis zu 12 Monaten anzurechnen, sofern die ausgeübten Tätigkeiten den Vorgaben für die praktische Ausbildung an den Fachoberschulen entsprechen. Für die Absolvierung des Wehrdienstes sind unter den vorstehend genannten Voraussetzungen bis zu sechs Monate, für die des Zivildienstes maximal dessen Dauer auf das Jahrespraktikum anzurechnen. Tätigkeiten im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres und des Zivildienstes sind dem Praktikum der Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen, Tätigkeiten im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres, dem Praktikum der Fachrichtung Agrarwirtschaft zugeordnet.

## 5. Bildungswege anderer Bundesländer

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, die außerhalb von Sachsen-Anhalt erworben wurde, stellen ihren Antrag auf Anerkennung der Fachhochschulreife beim Landesverwaltungsamt, wenn sie die praktische Tätigkeit nach Nr. 4.2 in Sachsen-Anhalt nachgewiesen haben.

## II.

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Rd.Erl. zu c außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

**Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

**Anlage 1**

(Landeswappen)

(Landesverwaltungsamt)

**Zeugnis  
der Fachhochschulreife**

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat durch die Bescheinigung der \_\_\_\_\_ 1)

in \_\_\_\_\_ 2) vom \_\_\_\_\_

den Teil der Fachhochschule nachgewiesen, der

\_\_\_\_\_ 3)  
erworben werden kann.

Sie/Er hat die Durchschnittsnote

--	--

(in Ziffer und in Buchstaben)

erreicht.

Sie/Er hat darüber hinaus die Ableistung der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen praktischen Ausbildung nachgewiesen und damit die

**Fachhochschulreife**

erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Name der Schule

<sup>2)</sup> Ort der Schule

<sup>3)</sup> Art der gymnasialen Oberstufe

**Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage 2

**Bescheinigung  
über den praktischen Teil der Fachhochschulreife**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

ist vom .....bis.....als Praktikant/in in folgenden Arbeitsbereichen tätig gewesen:

Arbeitsbereiche	Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Versäumnisse während des Praktikums \_\_\_\_\_ Tage

davon \_\_\_\_\_ Tage Urlaub, \_\_\_\_\_ Tage Krankheit, \_\_\_\_\_ Tage sonstiger Abwesenheit.

Das Praktikum wurde nach dem Erlass über den Erwerb der Fachhochschulreife über den in der gymnasialen Oberstufe zuerkannten schulischen Teil der Fachhochschulreife vom 25.1.2006 (SVBl. LSA S. 24) durchgeführt.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bestätigungsvermerk der Praktikantin/des Praktikanten